

# **Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht von freilaufenden Katzen im Gebiet des Flecken Copenbrügge (KatzenVO)**

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Seite 9), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. Seite 211) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in seiner aktuellen Fassung, hat der Rat des Flecken Copenbrügge in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Verordnung für das Gebiet des Flecken Copenbrügge beschlossen:

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen angehören (im nachfolgenden Hauskatze genannt).
- (2) Frei lebende so genannte verwilderte Hauskatzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassenen oder vernachlässigte Hauskatzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Aufgrund der Bestimmungen des § 3 Tierschutzgesetzes in Verbindung mit § 134 des BGB kann ein Halter eines Tieres nicht den Besitz an seinem Eigentum Tier durch bloßen Verzicht aufgeben (Dereliktionsverbot). Somit bleibt er Eigentümer, auch wenn er seine Hauskatze aussetzt, zurücklässt oder vernachlässigt.
- (4) Freilaufende Hauskatzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig Freigang gewährt wird.

## **§ 2 Zweck der Verordnung, Geltungsbereich**

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch frei lebende und freilaufende Hauskatzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von Hauskatzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Halten von Hauskatzen im Flecken Copenbrügge.
- (3) Als Halterin oder Halter einer Hauskatze gilt auch, wer frei lebenden Hauskatzen regelmäßig oder unregelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

## **§ 3 Kastrations- und Registrierpflicht**

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Hauskatze unregelmäßig, regelmäßig oder auf Dauer Freigang gewähren, haben diese zuvor tierärztlich kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten. Für bereits kastrierte Katzen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausschließlich mit einer Tätowierung gekennzeichnet worden sind, entfällt ebenfalls die Verpflichtung, diese Tiere nachträglich zusätzlich mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen.
- (2) Der Nachweis der Kastration ist der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

- (3) Die Katzenhalterinnen und Katzenhalter sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung auch die Registrierung ihrer Katzen unverzüglich vorzunehmen.

Die Registrierungen können kostenlos vorgenommen werden bei:

a) Deutsches Haustierregister

Des deutschen Tierschutzbundes e. V.

Bundesgeschäftsstelle

Baumschulallee 15

53115 Bonn Tel

Tel: 0228/ 604960

Fax: 0228/ 60496040

URL: [www.register-dein-tier.de](http://www.register-dein-tier.de)

b) Tasso-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e. V.

Frankfurter Straße 20

65795 Hattersheim

Tel.: 06190/ 937300

Fax: 06190/ 937400

URL: [www.tasso.net](http://www.tasso.net)

Die beiden genannten Einrichtungen sind beispielhaft aufgeführt. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann nicht erhoben werden.

#### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (2) Im Übrigen können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers das öffentliche Interesse im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegt.

#### **§ 5 Mitwirkungspflichten**

- (1) Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Hauskatzen auf Verlangen des Flecken Coppenbrügge und den von ihm beauftragten Personen die für die Hauskatze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NDS. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coppenbrügge, den 18.12.2015

Hans-Ulrich Peschka, Bürgermeister